

Arbeitsprogramm 2023

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Veröffentlichung gemäß
§ 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)



Impressum

Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Brucknerstraße 8/6, 1040 Wien

Telefon: +43 (1) 5031218

E-Mail: behoerde@apab.gv.at

Website: <https://www.apab.gv.at>

Mitglieder des Vorstandes

Mag. Peter HOFBAUER

Mag. (FH) Michael KOMAREK

Wien, 6.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen	1
1. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung	2
2. Inspektionen	3
3. Untersuchungen	4
4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB	4
5. Meldungen und Marktüberwachung	4
6. Standardsetzung	5
7. Europäische und internationale Zusammenarbeit	5

Einleitende Bemerkungen

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist die durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), BGBl. I Nr. 83/2016, bestimmte zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Z 10 Richtlinie 2006/43/EG (AP-RL) und des Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO), die für die Regulierung und/oder Aufsicht von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften oder spezifischen Aspekten davon verantwortlich ist. Die APAB hat alle im APAG und in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgelegten behördlichen Aufgaben zur Aufsicht über Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft wahrzunehmen und ihre Befugnisse auszuüben. Die APAB ist eine weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die unabhängige Aufsicht über alle in Österreich tätigen Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften. Die APAB ist eine Verwaltungsstrafbehörde.

Die APAB ist organisatorisch in 2 Gruppen untergliedert. Die Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“ ist insbesondere für Inspektionen bei beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften zuständig, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen. Darüber hinaus führt sie anlassbezogene Untersuchungen bei beaufsichtigten Abschlussprüfer:innen, Prüfungsgesellschaften und beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 189a Z 1 lit. a und d Unternehmensgesetzbuch (UGB), BGBl. I Nr. 114/1997, sowie die Marktüberwachung für Abschlussprüfungsleistungen durch. Die Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“ ist insbesondere für Qualitätssicherungsprüfungen und die Registrierung von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie für die Verhängung von Sanktionen zuständig.

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat erzielten im Juni 2022 eine politische Einigung über die von der Europäischen Kommission im April 2021 vorgeschlagene Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD). Ziel der vorgeschlagenen CSRD ist die Verbesserung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, um das Potenzial des europäischen Binnenmarktes besser zu nutzen und zum Übergang zu einem vollständig nachhaltigen und inklusiven Wirtschafts- und Finanzsystem im Einklang mit dem europäischen Green Deal und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung beizutragen. Da die CSRD auch eine Pflicht zur externen Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen vorsieht, wird sie auch erhebliche Auswirkungen auf die APAB als Aufsichtsbehörde für Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften haben. Derzeit wird noch an der Umsetzung der CSRD in österreichisches Recht gearbeitet, wobei die CSRD den Mitgliedstaaten eine Reihe von Umsetzungswahlrechten einräumt. Daher besteht zu den zukünftig in Österreich geltenden konkreten gesetzlichen Bestimmungen noch Unklarheit. Da allerdings bereits die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2024 beginnen, einer Prüfungspflicht unterliegt, wird die APAB bereits im Jahr 2023 an der Umsetzung der sie betreffenden Bestimmungen der CSRD arbeiten. Die Vorbereitung der Umsetzung der Vorschriften der CSRD bzw. des die CSRD umsetzenden nationalen Rechts spielt daher im Arbeitsprogramm 2023 eine bedeutende Rolle, auch wenn die konkret zu ergreifenden Umsetzungsmaßnahmen noch nicht im Detail bekannt sind. Die Mitarbeiter:innen sowie der Vorstand der APAB freuen sich jedenfalls darauf, ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele der CSRD zu leisten.

Dieses Dokument stellt das Arbeitsprogramm der APAB für das Geschäftsjahr 2023 dar, das im Einklang mit § 4 Abs. 2 Z 12 APAG und Art. 28 AP-VO zu veröffentlichen ist.

1 Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung

Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften unterliegen Qualitätssicherungsprüfungen gemäß den §§ 24 bis 41 APAG. Im Rahmen von Qualitätssicherungsprüfungen sind alle gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers oder einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen. Qualitätssicherungsprüfungen dürfen nur durch von der APAB anerkannte Qualitätssicherungsprüfer:innen durchgeführt werden. Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften beantragen bei der APAB die Bestellung eines Qualitätssicherungsprüfers oder einer Qualitätssicherungsprüferin und schlagen dazu 3 anerkannte Qualitätssicherungsprüfer:innen vor (Dreiervorschlag). Der Qualitätssicherungsprüfer oder die Qualitätssicherungsprüferin hat über die erfolgte Qualitätssicherungsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen. Die APAB hat die bei ihr eingelangten schriftlichen Prüfberichte innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Einlangen auszuwerten und unter Berücksichtigung des Vorschlags der Qualitätsprüfungskommission mit Bescheid über die Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung zu entscheiden.

Prüfungsbetriebe von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sind mindestens alle 6 Jahre einer Qualitätssicherungsprüfung zu unterziehen. Die Qualitätssicherungsprüfungen haben auf Grundlage einer Risikoanalyse mittels Einschau durch Qualitätssicherungsprüfer:innen zu erfolgen. Als Risikoindikator gilt insbesondere die Zahl der festgestellten Mängel in der letzten Qualitätssicherungsprüfung. Die Entscheidung über eine Änderung des Zeitpunktes der nächsten Qualitätssicherungsprüfung und deren Anordnung gegenüber den zu Prüfenden trifft die APAB; sie kann den Zeitpunkt für die nächste Qualitätssicherungsprüfung daher bereits in der Bescheinigung zwischen 18 Monaten und 6 Jahren risikoorientiert festlegen. Ebenso hat die APAB die Möglichkeit, eine Qualitätssicherungsprüfung vor Ablauf der Gültigkeit der bestehenden Bescheinigung anzuordnen, wenn neue Tatsachen bekannt werden, die eine abweichende Risikoanalyse begründen.

Mit der Bescheinigung einhergeht die Aufnahme in das öffentliche Register aller bescheinigten Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, das durch die APAB geführt wird und für die Öffentlichkeit kostenfrei auf der Website abrufbar ist. In diesem Zusammenhang sieht die CSRD, dass das öffentliche Register zukünftig für bescheinigte Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften auch die Information zu enthalten hat, welche Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zugelassen sind.

Darüber hinaus treten mit 15. Dezember 2022 die Internationalen Qualitätssicherungsstandards für Prüfungsbetriebe ISQM 1 (Quality Management for Firms that Perform Audits or Reviews of Financial Statements, or Other Assurance or Related Services Engagements) und ISQM 2 (Engagement Quality Reviews) in Kraft. Die internen Qualitätssicherungssysteme der großen Netzwerke bauen auf diesen Qualitätssicherungsstandards auf, und darüber hinaus arbeiten sowohl die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als auch die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände an neuen Verordnungen zur Qualitätssicherung, um ISQM 1 und ISQM 2 in Österreich umzusetzen. Da ISQM 1 und in weiterer Folge vermutlich auch die Verordnungen der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände zu Änderungen bei den Regelungsbereichen der Qualitätssicherungssysteme führen, ist der von der APAB für die Qualitätssicherungsprüfer:innen zur Verfügung gestellte Musterprüfbericht entsprechend anzupassen.

Die wiederkehrenden Tätigkeiten der APAB im Bereich der Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung umfassen insbesondere die Organisation der Qualitätssicherungsprüfungen, die Auswertung der Prüfungsberichte und die Festlegung einer risikoorientierten Bescheinigungsdauer. Darüber hinaus beinhalten sie die laufende Bearbeitung von Anfragen in Bezug auf die Registrierung von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie stichprobenartige Überprüfungen der Daten des öffentlichen Registers.

Für das Geschäftsjahr 2023 wurden zusammenfassend folgende Tätigkeitsschwerpunkte in Bezug auf Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung festgelegt:

- Vorbereitung der durch die CSRD bzw. ihre nationale Umsetzung notwendigen Änderungen am öffentlichen Register;
- Überarbeitung des Musterprüfberichts für Qualitätssicherungsprüfer:innen, um ihn mit den auf dem neuen Qualitätssicherungsstandard ISQM 1 basierenden Verordnungen der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände in Einklang zu bringen.

2 Inspektionen

Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Inspektion durch die APAB nach Art. 26 AP-VO zu unterziehen, wenn sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen.

Die Inspektionen erstrecken sich auf die in Art. 26 Abs. 6 AP-VO genannten Bereiche sowie auf die in Art. 26 Abs. 7 AP-VO genannten Grundsätze und Verfahren für die interne Qualitätssicherung. Durchzuführen sind Inspektionen auf der Grundlage einer Risikoanalyse bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 221 Abs. 3 erster Satz UGB prüfen, mindestens alle 3 Jahre, und bei solchen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 221 Abs. 1 und 2 UGB prüfen, mindestens alle 6 Jahre. Werden im Zuge einer Inspektion Mängel identifiziert, ordnet die APAB Maßnahmen gemäß § 49 APAG i. V. m. Art. 26 Abs. 8 AP-VO zu deren Behebung an und überprüft in weiterer Folge deren Umsetzung.

In der CSRD ist festgelegt, dass Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass zukünftig auch die Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften vom Qualitätssicherungssystem umfasst sind. Die Details der Umsetzung dieser Bestimmung in österreichisches Recht sind noch unklar, allerdings sind Auswirkungen auf das Inspektions- und Untersuchungssystem der APAB zu erwarten.

Gemäß Art. 17 Abs. 7 AP-VO dürfen die auftragsverantwortlichen Abschlussprüfer:innen höchstens 7 Jahre ohne eine zwischenzeitliche Abkühlungsphase von 3 Jahren an der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse mitwirken. Dies gilt gemäß § 271a UGB auch für die auftragsverantwortlichen Abschlussprüfer:innen von fünffach großen Gesellschaften sowie sinngemäß auch für Personen, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausüben. In den letzten Jahren stellte die APAB in ihren Inspektionen regelmäßig Mängel in der Ausgestaltung oder Wirksamkeit der Kontrollen zur Verhinderung von Verstößen gegen diese Bestimmungen zur internen Rotation fest. Um in diesem Bereich zu einer Verbesserung der Qualitätssicherungssysteme zu gelangen, legt die APAB die Überprüfung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur internen Rotation als einen Inspektionsschwerpunkt für das Jahr 2023 fest.

Die Prüfungsstandards sehen vor, dass die Abschlussprüfer:innen das für die Abschlussprüfung relevante interne Kontrollsystem verstehen müssen. Sie haben bei der Gewinnung eines entsprechenden Verständnisses von den für die Abschlussprüfung relevanten Kontrollen die Ausgestaltung dieser Kontrollen zu beurteilen und festzustellen, ob sie eingerichtet wurden. Insbesondere wenn die Abschlussprüfer:innen bedeutsame Risiken für wesentliche Fehldarstellungen im Abschluss feststellen oder wenn Geschäftsvorfälle in einem hohen Ausmaß automatisiert vorgenommen werden, ist es von besonderer Bedeutung, ein Verständnis der Kontrollen des geprüften Unternehmens zu erlangen. Da die automatisierte Verbuchung von Geschäftsvorfällen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse häufig von großer Bedeutung ist, wird die APAB in ihren Inspektionen 2023 ein besonderes Augenmerk auf die Erhebung, Beurteilung und Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollen des geprüften Unternehmens durch die Abschlussprüfer:innen legen.

Die in Kapitel 1 angeführten Änderungen der Qualitätssicherungsstandards werden eine Überarbeitung des Inspektionsprogramms sowie des Inspektionsberichts der APAB erforderlich machen.

Zusammengefasst wird die APAB im Jahr 2023 im Bereich der Inspektionen die folgenden Tätigkeitsschwerpunkte setzen:

- Überprüfung der vollumfänglichen Einhaltung der Anforderungen der Prüfungsstandards in Zusammenhang mit der Erhebung, Beurteilung und Überprüfung interner Kontrollen bei der Auftragsdurchführung;
- vertiefte Überprüfung von Aufbau und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur internen Rotation;
- Überarbeitung der Inspektionsmethodologie sowie des Inspektionsberichts der APAB aufgrund der neuen nationalen und internationalen Qualitätssicherungsstandards für Prüfungsbetriebe;
- Aufbau der fachlichen Kompetenzen der Inspektor:innen der APAB im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

3 Untersuchungen

Die APAB ist befugt, bei Bedarf zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen des APAG, der AP VO oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen vorliegen, Untersuchungen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken oder zu verhindern. Die APAB ist ebenfalls berechtigt, Untersuchungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der Aufsicht gemäß § 1 Abs. 4 APAG unterliegen, durchzuführen, um Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der AP-VO oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen aufzudecken oder zu verhindern.

Dabei ist die APAB berechtigt, von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften die erforderlichen Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten; dieses Recht umfasst auch die Befugnis, vor Ort in alle Unterlagen, die für die Untersuchung relevant sind, Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des APAG oder der AP-VO kann die APAB Sanktionen verhängen.

Die Durchführung von Untersuchungen wird im Anlassfall von der APAB im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt. Aufgrund dessen legt die APAB in diesem Aufsichtsbereich keine besonderen Schwerpunkte fest.

4 Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB

Den Prüfungsausschüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse kommen insbesondere bei der Auswahl und Überwachung der Abschlussprüfer:innen bedeutsame Kompetenzen zu. Gemäß Art. 16 Abs. 3 lit. f AP-VO haben beaufsichtigte Unternehmen der APAB auf Verlangen darzulegen, dass die Auswahlverfahren auf faire Weise durchgeführt wurden. Für das Geschäftsjahr 2023 legte die APAB die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 16 AP-VO in Zusammenhang mit den Auswahlverfahren der Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften als Tätigkeitsschwerpunkt fest. Zu diesem Zwecke wird im Jahr 2023 bei einer Auswahl von Unternehmen von öffentlichem Interesse die Durchführung der Auswahlverfahren überprüft.

Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung sind ein gemeinsames Interesse von Prüfungsausschüssen und der APAB, weshalb die APAB großes Interesse an einem verstärkten Dialog mit den Prüfungsausschüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse hat. Für das Geschäftsjahr 2023 plant die APAB die Durchführung einer Veranstaltung für Mitglieder von Aufsichtsräten und insbesondere von Prüfungsausschüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse, in der die APAB ihre für Prüfungsausschüsse relevanten Erkenntnisse aus ihrer Aufsichtstätigkeit und Best-Practice-Beispiele teilen wird.

5 Meldungen und Marktüberwachung

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß § 68 APAG kommt der APAB insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe zu, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beobachten und zu bewerten.

Dies erfolgt auf Basis verschiedener Meldungen der Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, beispielsweise zu Honoraren aus Abschlussprüfungsaufträgen gemäß § 21 Abs. 11 APAG oder zu den durchgeführten Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 45 Abs. 3 APAG. Darüber hinaus haben Abschlussprüfer:innen sowie jene Mitarbeiter:innen von Abschlussprüfer:innen oder einer Prüfungsgesellschaft, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken, jährlich der APAB einen schriftlichen Nachweis über die absolvierte Fortbildung gemäß § 56 Abs. 4 APAG zu übermitteln. Aufgrund der verschiedenen Meldungen verfügt die APAB über einen erheblichen Datenbestand über den Markt für Abschlussprüfungsleistungen.

Die Haupttätigkeiten der APAB in Zusammenhang mit Meldungen und Marktüberwachung sind:

- die Entgegennahme und stichprobenartige Überprüfung der eingegangenen Meldungen;
- die Veröffentlichung aussagekräftiger Daten über die Entwicklung des Marktes für Abschlussprüfungsleistungen;
- die Erstellung einer Liste aller Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen.

6 Standardsetzung

Gemäß § 57 APAG bedürfen die von der Kammer für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer und von der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände entwickelten Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften und von Prüfungsstandards der Zustimmung der APAB.

Die APAB verfolgt die internationalen Entwicklungen in der Standardsetzung und gestaltet diese durch ihre Mitarbeit in der Untergruppe „Auditing Standards“ des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (CEAOB) mit. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie die Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit fließen in die Würdigung der von der Kammer für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer oder der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände entwickelten Berufsgrundsätze und Standards ein.

Die Genehmigung der Berufsgrundsätze und Standards erfolgt von der APAB im Anlassfall. Aufgrund dessen legt die APAB in diesem Aufsichtsbereich keine besonderen Schwerpunkte fest.

7 Europäische und internationale Zusammenarbeit

Die APAB ist gemäß § 72 Abs. 1 APAG für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit anderen EWR-Vertragsstaaten und einschlägigen europäischen Aufsichtsbehörden sowie gemäß § 78 Abs. 1 APAG für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und Behörden von Drittstaaten zuständig.

Abschlussprüfungen werden häufig grenzüberschreitend durchgeführt, und ein großer Teil der Abschlussprüfungen wird von Prüfungsgesellschaften durchgeführt, die internationalen Netzwerken angehören. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Herausforderungen, die für die zuständigen Behörden weltweit von Bedeutung sind. Daher ist die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung für die Aufsichtstätigkeit der APAB.

Das Ziel der APAB ist es, international als kompetenter und aktiver Ansprechpartner in Fragen der Aufsicht über Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften aufzutreten und aktiv die österreichischen Interessen bei internationalen Treffen und in internationalen Arbeitsgruppen zu vertreten. Im Jahr 2023 wird die APAB insbesondere die folgenden Maßnahmen setzen:

- aktive Vertretung Österreichs im Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB), dem EU-Ausschuss der Aufsichtsstellen, und aktive Mitwirkung in den CEOB Untergruppen „Enforcement“, „Inspections“ und „Auditing Standards“;
- aktive Vertretung Österreichs im International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR), der weltweiten Vereinigung der Aufsichtsstellen, und aktive Mitarbeit in der IFIAR Arbeitsgruppe „Investors and Other Stakeholders“, in der die APAB den Vorsitz innehat.